



Vorlage

Datum: 05.05.2022
Vorlage FB I/4451/2022

TOP	Betreff Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG -
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen bekundet seinen Willen, spätestens für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalige Recht auszuüben, die Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Für den Umgang mit den haushaltswirtschaftlichen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Landesregierung im Jahr 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW beschlossen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG). Im Jahr 2021 wurde das Gesetz für die Haushaltsplanung 2022 um ein Jahr verlängert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und 2022 waren gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz Haushaltsbelastungen durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizieren. Hierzu war eine Gegenüberstellung der aktuellen Ergebnisplanungen mit den Planwerten für das jeweilige Jahr aus der Planung 2020 im Rahmen einer Nebenrechnung vorzunehmen (siehe Haushaltsplan 2022 Teil IV im Vorbericht unter Ziffer 7.2 „Haushaltswirtschaftliche Einflüsse aufgrund der COVID-19-Pandemie“). Diese Vorgehenseise galt auch für die mittelfristige Finanzplanung.

Mit der Haushaltsplanung 2022 sind für die Jahre 2021 bis 2024 in der Planung insgesamt 11.061.740 € als Haushaltsbelastungen prognostiziert worden. Gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz ist der Betrag als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan

aufgenommen worden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind die Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie auf Grundlage der Ist-Werte zu ermitteln. Auch hier ist eine entsprechende Nebenrechnung vorzunehmen. Die ermittelten Beträge sind in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Sie sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen zu erläutern.

Für den Jahresabschluss 2020 ist ein Betrag von 238.000 € als Bilanzierungshilfe bilanziert. Für den noch nicht beschlossenen Jahresabschluss 2021 ist ein vorläufiger Betrag von 2.268.060 € ermittelt worden.

Bis zum Jahr 2024 ist nach jetzigem Stand planerisch für die Abgrenzung von haushaltswirtschaftlichen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie von einem Gesamtwert der Bilanzierungshilfe von rd. 11 Mio. € auszugehen.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung hierzu ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen.

Hiermit kann die Bilanzierungshilfe (aktuell rd. 11 Mio. €) Ende 2024 gegen das Eigenkapital ausgebucht werden anstatt den Haushalt für einen Zeitraum von 50 Jahren mit aktuell jährlich rd. 230 T€ in der Ergebnisrechnung zu belasten. Um zukünftige Haushalte und Jahresergebnisse und damit zukünftige Generationen nicht zu belasten ist eine Ausbuchung gegen das Eigenkapital zu diskutieren und wird empfohlen.

Ohne einen Beschluss hat die Stadt bereits heute die Verpflichtung, in der Haushaltsplanung den fünfzigsten Teil der Bilanzierungshilfe ab 2025 jährlich einzuplanen. Bereits in der Haushaltsplanung 2022 ist ein Betrag von 226.000 € für das Jahr 2025 als Abschreibungsbetrag eingeplant worden.

Um das Ziel eines Haushaltsausgleiches nicht zu gefährden ist es sinnvoll, dass der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen sich für die Ausbuchung gegen das Eigenkapital nach jetziger Erkenntnislage entscheiden wird.

Hiermit wäre es dann möglich in den kommenden Jahren (bis 2024) die Abschreibungen der Bilanzierungshilfe nicht mehr einplanen zu müssen.

Ein bindender Beschluss muss dann spätestens mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bilanzierungshilfe steht auf der Aktivseite der Bilanz unter dem Anlagevermögen. Durch eine Ausbuchung verringert sich das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns